

Vermerk

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Deutscher Kaffeeverband e.V.
Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V.
→ EU-Notifizierungspflicht für Änderung des VerpackDG-E**

bearbeitet von: Rechtsanwalt Gregor Franßen
Az: 1070-2026/GFR
Düsseldorf, den 21.04.2026

A. Wesentliche Ergebnisse

Eine Änderung der §§ 38 und 40 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Verpackungsrecht durchführungsgesetz (VerpackDG-E) vom 13.02.2026 ([BR-Drs. 98/26](#)) dahingehend, dass zellulosebasierte Getränkezubereitungshilfen nicht mehr der Verpackungsabfallentsorgung der Systeme (gelbe Tonne / gelber Sack) zugewiesen werden, sondern der Bioabfallsammlung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (braune Tonne), würde **keine Notifizierungspflicht** nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 (im Folgenden: NotifizierungsRL) auslösen.

Die deutschen Vorschriften darüber, ob zellulosebasierte Getränkezubereitungshilfen der Verpackungsabfallsammlung und -entsorgung der Systeme oder der Bioabfallsammlung und -entsorgung zugewiesen werden (vgl. §§ 38 und 40 VerpackDG-E), sind schon **keine technischen Vorschriften** i.S.d. Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) NotifizierungsRL, die eine Notifizierungspflicht auslösen könnten. Diese deutschen Vorschriften sind weder technische Spezifikationen i.S.d. Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) NotifizierungsRL noch sonstige Vorschriften i.S.d. Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) NotifizierungsRL.

Selbst wenn es sich bei den Regelungen in den §§ 38 und 40 VerpackDG-E (und den in unserem Gutachten vom 13.04.2026 insoweit vorgeschlagenen Änderungen) um technische Spezifikationen handelte, bestünde – worauf vorsorglich und **hilfsweise** hingewiesen wird – dennoch keine Notifizierungspflicht. Denn jedenfalls würde die **Ausnahme gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a NotifizierungsRL** greifen, wonach keine Notifizierungspflicht besteht, wenn ein Mitgliedstaat bei seiner nationalen Gesetzgebung einem verbindlichen Rechtsakt der Union (hier: PPWR) nachkommt und dabei Spielräume nutzt, die der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten ausdrücklich eingeräumt hat (hier: Art. 48 PPWR, insbesondere Art. 48 Abs. 6 PPWR, wonach Deutschland eine Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG an der Verpackungsabfallsammlung und -entsorgung regeln darf).

Schließlich kann vorliegend – worauf **weiter hilfsweise** hinzuweisen ist – gemäß Art. 5 Abs. 1 UAbs. 3 NotifizierungRL **keine erneute Pflicht zur Notifizierung** des von der Bundesregierung bereits notifizierten VerpackDG-E bestehen, wenn die §§ 38 und 40 VerpackDG-E wie in unserem Gutachten vom 13.04.2026 vorgeschlagen geändert werden. Denn diese vorgeschlagenen Änderungen der §§ 38 und 40 VerpackDG-E sind schon **keine nachträgliche Hinzufügung** einer technischen Spezifikation und erst recht **keine wesentliche Änderung i.S.d. § Art. 5 Abs. 1 UAbs. 3 NotifizierungRL**, weil sie kein zusätzliches Hemmnis des freien Warenverkehrs für zellulosebasierte Getränkezubereitungshilfen auslösen. Das wird bestätigt durch Art. 9 und Art. 48 PPWR, wonach der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten eine gemeinsame Sammlung von Entsorgung kompostierbarer (hier: zellulosebasierter) Getränkezubereitungshilfen zwar nicht zwingend vorschreibt, aber zumindest intendiert (vgl. C.I.3. auf Seite 21 unseres Gutachtens vom 13.04.2026); ausdrücklich den Spielraum eröffnet, durch nationale Vorschriften über die konkrete Ausgestaltung der Verpackungsabfallentsorgung zu entscheiden; und insbesondere ausdrücklich den Spielraum eröffnet, gemäß nationalem Recht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG an der Verpackungsabfallentsorgung zu beteiligen.

B. Ausgangslage und Fragestellung

Die Bundesregierung hat in ihrem VerpackDG-E alle Getränkezubereitungshilfen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) PPWR, die nach dieser Vorschrift künftig als Verpackung gelten, als systembeteiligungspflichtige (§ 3 Abs. 6 VerpackDG-E) und restentleerte Verpackungen (§ 3 Abs. 4 VerpackDG-E) definiert. Das hat zur Folge, dass die Systeme gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VerpackDG-E verpflichtet sind, auch zellulosebasierte Getränkezubereitungshilfen, die in privaten Haushalten oder bei vergleichbaren Anfallstellen anfallen, als restentleerte Verpackungen vom gemischten Siedlungsabfall getrennt, flächendeckend und unentgeltlich zu sammeln. Der Sache nach hat die Bundesregierung somit die zellulosebasierte Getränkezubereitungshilfen der Verpackungsabfallentsorgung der dualen Systeme, sprich: der gelben Tonne bzw. dem gelben Sack zugewiesen.

In unserem Gutachten „Zuordnung von zellulosebasierten Getränkezubereitungshilfen zur Bioabfallsammlung“ vom 13.04.2026 haben wir die Nachteilhaftigkeit dieser Entwurfsregelung dargelegt und zwei konkrete Änderungen in § 38 und § 40 VerpackDG-E vorgeschlagen, durch die zellulosebasierte Getränkezubereitungshilfen richtigerweise der Bioabfallsammlung und -entsorgung durch die örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugewiesen würden.

Die drei beauftragenden Verbände bitten um ergänzende Beurteilung, ob diese Änderung eine erneute Pflicht zur EU-Notifizierung auslösen würde.

C. Rechtliche Würdigung

Es besteht vorliegend keine Notifizierungspflicht für die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 38 und 40 VerpackDG-E.

I. Notifizierungspflicht nach Art. 5 Abs. 1 NotifizierungRL

Nach Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 Hs. 1 NotifizierungRL sind die Mitgliedsstaaten grundsätzlich verpflichtet, der Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift zu übermitteln, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt. Wenn die Notifizierung durch den Mitgliedsstaat unterlassen wird, führt dies nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) dazu, dass die technischen Vorschriften nicht angewandt werden.

EuGH, Urt. v. 03.12.2020, C – 62/19, Juris, Rn. 57; vgl. bereits entsprechende Auslegung im Hinblick auf die Vorgänger-Richtlinie 83/189/EWG: EuGH, Urt. V. 30.04.1996 – C- 194/94, juris, Rn. 54 und im Hinblick auf die Vorgänger-Richtlinie 98/34/EG: EuGH, Urt. v. 10. Juli 2014 – C-307/13, juris, Rn. 48.

Neben der Mitteilungspflicht gilt im Notifizierungsverfahren eine Sperrfrist von mindestens 3 Monaten nach Eingang der Mitteilung über die technische Vorschrift bei der Kommission (Art. 6 Abs. 1 NotifizierungRL). Erst im Anschluss darf der Entwurf angenommen werden.

II. Keine technische Vorschriften

Unter „technischen Vorschriften“ i.S.d. Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 Hs. 1 NotifizierungRL sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) NotifizierungRL technischen Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste¹ zu verstehen.

1. Keine technische Spezifikation

Technische Spezifikation meint gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) NotifizierungRL eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, einschließlich u.a. Vorschriften über die Verpackung, die Kennzeichnung und Beschriftung².

Die gesetzliche Zuordnung zellulosebasierter Getränkezubereitungshilfen im VerpackDG-E entweder zur Verpackungsabfallsammlung und -entsorgung der Systeme oder zur Bioabfallsammlung und -entsorgung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist aber keine Vorschriften über die Verpackung oder die Kennzeichnung und Beschriftung.

¹ „Vorschriften betreffend Dienste“ scheiden vorliegend aus, da durch die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 38 und 40 VerpackDG-E keine „Dienste“ (gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistungen, vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) i.V.m. Buchst. b) NotifizierungRL) betroffen sind. Vorschriften betreffend Dienste werden daher im Folgenden nicht weiter angesprochen.

² Die weiteren Alternativen (Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren oder über Konformitätsbewertungsverfahren) scheiden ersichtlich aus.

Die zellulosebasierten Getränkezubereitungshilfen als solche bleiben durch diese Zuordnung völlig unverändert und unbeeinflusst. Das Verpackungsdesign wird durch diese nationale Regelung Deutschlands also nicht tangiert.

Die Kennzeichnung von Verpackungen richtet sich gemäß Art. 12 Abs. 1 PPWR ausschließlich nach den Durchführungsrechtsakten, die gemäß Art. 12 Abs. 6 oder 7 PPWR erlassen werden – also weder nach den unionsrechtlichen Vorschriften der Art. 48 ff. PPWR über die Verpackungsabfallentsorgung noch nach den insoweit zu erlassenden konkretisierenden Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Verpackungsabfallentsorgung. Insofern regelt Art. 12 Abs. 1 Satz 3 PPWR, dass bei den in Art. 9 Abs. 1 PPWR genannten Verpackungen (also auch den Getränkezubereitungshilfen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) PPWR) auf der Kennzeichnung angegeben werden muss, dass das Material kompostierbar ist, dass es nicht für die Eigenkompostierung geeignet ist und dass die kompostierbaren Verpackungen nicht in die Natur entsorgt werden. Diese Kennzeichnungspflicht besteht demnach unionsrechtlich mit unmittelbarer Geltung in den Mitgliedstaaten völlig unabhängig davon, wie die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Art. 48 ff. PPWR die Verpackungsabfallentsorgung in ihrem nationalen Recht jeweils ausgestalten. Die Kompostierbarkeitsanforderung, die Art. 9 Abs. 1 PPWR für Getränkezubereitungshilfen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) PPWR ab dem 12.02.2028 normiert, intendiert zwar die Sammlung gemeinsam mit Bioabfällen, erzwingt diese aber nicht (vgl. C.I.3. auf Seite 21 unseres Gutachtens vom 13.04.2026); die Mitgliedstaaten bleiben also frei in ihrer Entscheidung, ob sie für Getränkezubereitungshilfen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) PPWR die Sammlung gemeinsam mit Verpackungsabfällen oder gemeinsam mit Bioabfällen vorschreiben. Diese Entscheidung eines Mitgliedstaates hat keine Auswirkung auf die Kennzeichnung der Verpackung, die sich ausschließlich nach Art. 12 Abs. 1 PPWR i.V.m. dem künftigen delegierten Rechtsakt gemäß Art. 12 Art. 6 PPWR³ richtet.

2. Keine sonstigen Vorschriften

Eine „sonstige Vorschrift“, die eine Notifizierungspflicht auslösen kann, ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) NotifizierungRL eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können.

Die drei Eingangsvoraussetzungen für eine sonstige Vorschrift sind zwar vorliegend mit Blick auf die nationalen Vorschriften über die Verpackungsabfallsammlung und -entsorgung erfüllt:

- Es liegt keine technische Spezifikation vor (vgl. dazu vorstehend C.II.1.).

³ Vgl. insoweit *European Commission / Joint Research Center*, "[JRC technical proposal on EU harmonised waste sorting labels under the packaging and packaging waste regulation](#)" vom 13.01.2026.

- Die nationalen Vorschriften über die Verpackungsabfallentsorgung werden u.a. zum Schutz der Umwelt erlassen.
- Sie betreffen den Lebenszyklus des Erzeugnisses (hier: Getränkezubereitungshilfen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) PPWR) nach dem Inverkehrbringen, indem sie Vorschriften über die „Wiederverwertung“ (verstanden i.S.d. abfallrechtlichen Verwertungsbegriffs gemäß Art. 3 Nr. 15 AbfRRL = § 3 Abs. 23 KrWG) sind.

Aber sie sind nicht dazu geeignet, die Zusammensetzung oder die Art der Getränkezubereitungshilfen oder ihre Vermarktung wesentlich zu beeinflussen. Denn unabhängig davon, wie Deutschland auf der Grundlage der Art. 48 ff. PPWR seine nationalen Vorschriften über die Verpackungsabfallentsorgung ausgestalten wird, werden die hier in Rede stehenden zellulosebasierten Getränkezubereitungshilfen völlig unverändert und unbeeinflusst auf Basis von Zellulose hergestellt werden, ihr jeweiliges übriges Verpackungsdesign erhalten und vermarktbar sein. Insbesondere hat die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, als Verpackungsabfall anfallende zellulosebasierten Getränkezubereitungshilfen im VerpackDG den Verpackungsabfällen oder den Bioabfällen zuzuweisen, keinen, erst recht keinen erheblichen Einfluss auf die Kaufentscheidungen der Hersteller oder der Endnutzer von Getränkezubereitungshilfen. Das gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Kennzeichnung der zellulosebasierten Getränkezubereitungshilfen gemäß Art. 12 PPWR völlig unabhängig von dieser Entscheidung des deutschen Gesetzgebers bleibt (vgl. dazu vorstehend C.II.1.).

3. Zwischenergebnis

Demnach sind die deutschen Vorschriften darüber, ob zellulosebasierte Getränkezubereitungshilfen der Verpackungsabfallsammlung und -entsorgung der Systeme oder der Bioabfallsammlung und -entsorgung zugewiesen werden (vgl. §§ 38 und 40 VerpackDG-E), keine technischen Vorschriften.

III. Ausnahme nach Art. 7 Abs. 1 lit. a Notifizierungs-RL

Selbst wenn es sich – entgegen den vorstehenden Darlegungen – bei den Regelungen in den §§ 38 und 40 VerpackDG-E um technische Spezifikationen handelte, bestünde – wie rein vorsorglich und hilfsweise erläutert werden soll – dennoch keine Notifizierungspflicht.

Denn die Art. 5 und Art. 6 NotifizierungsRL (und damit auch die grundsätzliche Notifizierungspflicht) gelten gemäß der Ausnahmenvorschrift des Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) NotifizierungsRL nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, durch die die Mitgliedsstaaten den verbindlichen Rechtsakten der Union nachkommen, mit denen technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn den Mitgliedsstaaten ein Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.

Vgl. *Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, „[Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie – Zur Frage der Notifizierungspflicht gemäß Richtlinie \(EU\) 2015/1535](#)“* vom 07.06.2021, Seite 11 ff.

Die PPWR setzt als verbindlicher Rechtsakt der Union technische Spezifikationen für Verpackungen in Kraft. In diesem Zusammenhang verpflichtet Art. 48 PPWR die Mitgliedstaaten,

- dafür zu sorgen, dass Systeme und Infrastrukturen für die Rücknahme und getrennte Sammlung aller bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle eingerichtet werden (Abs. 1) und
- sicherzustellen, dass Systeme und Infrastrukturen für eine umfassende Sammlung und Sortierung vorhanden sind (Abs. 2).

Wer diese Systeme und Infrastrukturen einrichtet und betreibt, gibt die PPWR den Mitgliedstaaten nicht vor. Zudem können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 48 PPWR

- für bestimmte Formate von Abfällen von der Verpflichtung zur Rücknahme und getrennten Sammlung nach Abs. 1 abweichen, sofern die gemeinsame Sammlung von Verpackungsabfällen oder Fraktionen zusammen mit anderen Abfällen die Eignung dieser Verpackungsabfälle oder Fraktionen für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung, ein Recycling oder andere Verwertungsverfahren nicht beeinträchtigt und der Output dieser Verfahren von vergleichbarer Qualität ist wie bei der getrennten Sammlung (Abs. 3),
- sicherstellen, dass Verpackungsabfälle, die nicht getrennt gesammelt werden, vor der Beseitigung oder energetischen Verwertung sortiert werden, um Verpackungen, die für das Recycling bestimmt sind, zu entnehmen (Abs. 4) und
- die Beteiligung öffentlicher Abfallbewirtschaftungssysteme an der Organisation der in Abs. 1 genannten Systeme vorsehen (Abs. 6).

Mit den konkretisierenden Vorschriften der §§ 38 ff. VerpackDG-E über die Verpackungsabfallentsorgung kommt der deutsche Gesetzgeber zum einen den unionsrechtlichen Pflichten nach Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 PPWR nach und nutzt dabei zum anderen die Spielräume, die der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten gemäß Art. 48 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 PPWR ausdrücklich eingeräumt hat. Hervorzuheben ist im vorliegenden Zusammenhang der durch Art. 48 Abs. 6 PPWR eröffnete Spielraum, wonach die Mitgliedstaaten (hier: Deutschland) öffentliche Abfallbewirtschaftungssysteme (hier: die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) an der Organisation der in Art. 48 Abs. 1 PPWR genannten Systeme für die Rücknahme und getrennte Sammlung aller bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle beteiligen dürfen. Diesem unionsrechtlichen Spielraum, den Art. 48 Abs. 6 PPWR ausdrücklich eröffnet, entspricht der in unserem Gutachten vom 13.04.2026 gemachte Vorschlag, durch geeignete Änderungen der §§ 38 und 40 VerpackDG-E die Sammlung und Entsorgung von zellulosebasierten Getränkezubereitungshilfen der Bioabfallsammlung und -entsorgung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuweisen.

Daher würde vorliegend mit Blick auf die §§ 38 und 40 VerpackDG-E und die insoweit in unserem Gutachten vom 13.04.2026 gemachten Änderungsvorschläge – selbst wenn es sich dabei um technische Spezifikationen handelte – jedenfalls die Ausnahme gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a NotifizierungsRL greifen, wonach keine Notifizierungspflicht besteht, wenn ein Mitgliedstaat bei seiner nationalen

Gesetzgebung den verbindlichen Rechtsakten der Union (hier PPWR) nachkommt und dabei Spielräume nutzt, die der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten ausdrücklich eingeräumt hat (hier: in Art. 48 PPWR, insbesondere im dortigen Abs. 6).

IV. Keine wesentliche Änderung

Darüber hinaus besteht – worauf weiter vorsorglich und hilfsweise hinzuweisen ist – vorliegend auch gemäß Art. 5 Abs. 1 UAbs. 3 NotifizierungsRL keine Notifizierungspflicht.

Nach dieser Vorschrift übermitteln die Mitgliedstaaten, die einen Entwurf technischer Vorschriften bereits an die Kommission übermittelt haben, den Entwurf ein weiteres Mal an die Kommission, wenn sie an dem Entwurf einer (bereits einmal notifizierten) technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vornehmen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

Vorliegend hat die Bundesregierung das VerpackDG-E zwar bereits einmal bei der EU-Kommission notifiziert (vgl. [BR-Drs. 98/26](#) v. 13.02.2026, Fußnote 1 auf Seite 1 (PDF-Blatt 7)). Aber die weitere Voraussetzung für eine erneute Notifizierungspflicht nach Art. 5 Abs. 1 UAbs. 3 NotifizierungsRL, nämlich das Vorliegen einer wesentlichen Änderung, ist nicht erfüllt.

Alle in Art. 5 Abs. 1 UAbs. 3 NotifizierungsRL genannten Varianten (Änderung des Anwendungsbereichs, Vorverlegung des ursprünglichen Anwendungszeitpunkts, Hinzufügung oder Verschärfung von Spezifikationen oder Vorschriften) setzen dabei eine Wesentlichkeit voraus.

Vgl. EuGH, Urt. v. 10. Juli 2014 – c- 307/13; juris, Rn. 43 ff. zum wortgleichen Art. 8 Abs. 1 UAbs. 3 der Vorgänger-Richtlinie 98/34.

Offenkundig ist die Zuweisung von zellulosebasierten Getränkezubereitungshilfen zur Sammlung und Entsorgung gemeinsam mit Bioabfällen (anstatt mit Verpackungsabfällen) durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (anstatt durch die Systeme) keine Änderung des Anwendungsbereichs und keine Vorverlegung des ursprünglichen Anwendungszeitpunkts.

Ebenso scheidet eine Hinzufügung oder Verschärfung von Spezifikationen oder Vorschriften aus. Denn bereits in den §§ 38 und 40 i.V.m. § 3 Abs. 4 VerpackDG-E sind Regelungen dazu enthalten, dass zellulosebasierte Getränkezubereitungshilfen als (fingierte) restentleerte Verpackungen, die , getrennt vom gemischten Siedlungsabfall zu sammeln und zu entsorgen sind. Inwiefern eine Änderung der Entsorgungsträgerschaft weg von den Systemen (Verpackungsabfall, gelbe/r Tonne/Sack) hin zu den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgern (braune Tonne) eine Verschärfung sein könnte, ist nicht ersichtlich. Aber es erschließt sich auch nicht, inwiefern darin eine Hinzufügung zu sehen sein sollte. Denn auch im bereits notifizierten VerpackDG-E war eine Regelung zur Entsorgungsträgerschaft (der Systeme) enthalten; diese Regelung soll zwar nach dem Vorschlag in unserem Gutachten vom 13.04.2026 geändert werden, aber es wird keine Regelung hinzugefügt. In

diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Sinn und Zweck der Notifizierungspflicht der Schutz des freien Warenverkehrs ist,

Vgl. EuGH, Urt. v. 10.07.2014 – C-307/13, juris, Rn. 41, 43, zum wortgleichen Art. 8 Abs. 1 UAbs. 3 der Vorgänger-Richtlinie 98/34.

Dieser Zweck wird durch die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 38 und 40 VerpackDG-E nicht tangiert, da die Änderung der Entsorgungsträgerschaft für zellulosebasierte Getränkezubereitungshilfen weg von den Systemen und hin zu den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgern ersichtlich kein zusätzliches Hemmnis des freien Warenverkehrs für zellulosebasierte Getränkezubereitungshilfen auslöst.

Zu beachten ist auch, dass die Wirksamkeit des nationalen Gesetzgebungsprozesses gewahrt bleiben muss.

Vgl. EuGH, Urt. v. 10. Juli 2014 – c- 307/13; juris, Rn. 43 zum wortgleichen Art. 8 Abs. 1 UAbs. 3 der Vorgänger-Richtlinie 98/34.

Würde jede Änderung in einem nationalen Gesetzgebungsprozess eine erneute Notifizierungspflicht und eine erneute Sperrfrist von mindestens drei Monaten auslösen, würde dies die Handlungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten empfindlich schädigen. Vor diesem Hintergrund ist die Schwelle der Wesentlichkeit her streng zu verstehen. Dabei ist vorliegend ergänzend zu berücksichtigen, dass der Unionsgesetzgeber

- gemäß Art. 9 Abs. 1 PPWR eine gemeinsame Sammlung von Entsorgung kompostierbarer (hier: zellulosebasierter) Getränkezubereitungshilfen zwar nicht zwingend vorschreibt, aber zumindest intendiert (vgl. C.I.3. auf Seite 21 unseres Gutachtens vom 13.04.2026);
- den Mitgliedstaaten gemäß Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 PPWR ausdrücklich den Spielraum eröffnet, durch nationale Vorschriften über die konkrete Ausgestaltung der Verpackungsabfallentsorgung zu entscheiden; und
- den Mitgliedstaaten gemäß Art. 48 Abs. 6 PPWR insbesondere ausdrücklich den Spielraum eröffnet, gemäß nationalem Recht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG an der Verpackungsabfallentsorgung zu beteiligen.

Eine teleologische Auslegung und Anwendung von Art. 5 Abs. 1 UAbs. 3 NotifizierungRL i.V.m. den Art. 9 und 48 PPWR zeigt vorliegend also, dass die in unserem Gutachten vom 13.04.2026 vorgeschlagenen Änderungen der §§ 38 und 40 VerpackDG-E schon keine Hinzufügung einer technischen Spezifikation sind und erst recht nicht als wesentliche Änderung i.S.d. § Art. 5 Abs. 1 UAbs. 3 NotifizierungRL bewertet werden können.



Gregor Franßen
Rechtsanwalt